Gemeinde Vordemwald

Genehmigt vom Gemeinderat am 20.10.2014 Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 20.11.2014

Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Allge	meine Bestimmungen	Seite
ω	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13	Zweck Geltungsbereich Definition der Abfallarten Grundsätze Information Vollzug (Zuständigkeiten) Benützungspflicht Abfallzerkleinerung Ablagerungsverbot Öffentliche Abfalleimer Robidog Kompostieren Verbrennen	4 4 5 5 5 5 6 6 6 7 7
II.	Kehr	richtabfuhr	
<i>\$\tag{\tau}</i> & \$\tau\$ & \$\tau	14 15 16 17 18	Organisation Bediente Strassen Abfuhrdaten Bereitstellung Umfang Bereitstellungsart	7 8 8 8 8 9
Ш	. Spe	rrgut	
888	20 21 22	Umfang Bereitstellungsart Hausräumungen	9 9 9
I۷	⁄. Grü	nabfuhr / Häckseldienst	
888	23 24 25	Angebot Abfuhrdaten Bereitstellungsart	9 10 10

V	. Samm	elstellen	Seite
a)	Kommu	ınale Sammelstelle	
§ §	26 27	Angebot Betrieb	10 10
b)	Übrige	Sammelstellen	
999999	28 29 30 31 32	Ausgediente Gegenstände und Geräte Batterien und Akkumulatoren Tierkörper Bauabfälle Sonderabfälle	11 11 11 11
٧	I. Finan	zierung	
_	33 34 35 36	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren Gebühren Bemessungsgrundlagen Gebührenbezug	12 12 12 13
٧	II. Schlı	ussbestimmungen	
80000	37 38 39 40	Rechtsschutz Vollzug Strafbestimmungen Inkrafttreten	13 13 13 14
Ar	nhang I nhang II nhang III		15 16 17

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Vordemwald erlässt, gestützt auf:

- Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- Die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- § 2 Abs. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- § 20 Abs. 2 lit.i des aargauischen Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Vordemwald. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung, sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen.

- ² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden
 - Siedlungsabfälle,
 - Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwertung, Entsorgung oder Behandlung zuzuführen.

³ Die Entsorgung aller übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Die Abfuhren stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Vordemwald zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle und Wertstoffe, sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt), Grünwertstoffe (biogene Wertstoffe, die vergärt oder kompostiert werden, Küchen- und Gartenwertstoffe, usw.), sowie Separatabfällen (Abfälle und Wertstoffe, die separat gesammelt werden [Sammelstelle, Abgabestellen]).

- ² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle und Wertstoffe aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
- ³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen, ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
- ⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen (detaillierte Liste siehe eidg. Verordnung über Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 VeVA; SR 814.610).

§ 4 Grundsätze

- ¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen der Betriebe sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern problematische Stoffe meiden und darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen.
- ² Verwertbare Abfälle und Wertstoffe sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- ³ Kompostier- und vergärbare Wertstoffe aus Feld, Garten und Haushalt sollen, privat kompostiert oder einer Grüngutverwertung zugeführt werden.
- ⁴ Ausgediente Geräte sind, sofern möglich dem Handel zurück zu geben (Rücknahmepflicht) oder der Sammelstelle zuzuführen.
- ⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen der Betriebe über die Möglichkeiten der Entsorgung und Verwertung von Abfällen und Wertstoffen.

² Die verantwortliche Stelle für Abfallbewirtschaftung ist der Werkhof.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils zu Jahresbeginn einen Entsorgungsplan mit allen notwendigen Informationen an alle Haushalte und Betriebe.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

- ¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- ² Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle und Wertstoffe aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden.
- ³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.
- ⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 7 Benützungspflicht

- ¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen sind:
 - Abfall, der für die Wiederverwertung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder Handel zurückgegeben wird (ausgediente Geräte und Gegenstände).
 - privates Kompostieren von natürlichen Wertstoffen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung von Nachbarn erfolgt.
- ² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Verbrennungsanlage vorschreiben.
- ³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen, sofort entsorgt werden.

§ 8 Abfallzerkleinerung

- ¹ Abfälle dürfen in keiner Form in die Kanalisation geleitet werden.
- ² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde schwerer als 20 kg werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen und Wertstoffen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z. Bsp. Wald, Gewässer und deren Ufer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§10 Öffentliche Abfalleimer

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfalleimern an stark besuchten Orten.
- ² Die Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen.

Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder von sperrigen Gegenständen benutzt werden.

§11 Robidog

- ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass an geeigneten Stellen Robidogs aufgestellt sind und regelmässig geleert werden.
- ² Robidogs dienen der Entsorgung von Hundekot in dafür vorgesehenen Säcklein. Das Entsorgen von solchen Säcklein in den öffentlichen Abfalleimern ist verboten.

§12 Kompostieren

- ¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung im Garten, auf dem Hof oder im Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).
- ² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Wertstoffe, welche nicht im Garten, auf dem Hof oder im Quartier verwertet werden können, getrennt gesammelt und verwertet werden (Grünabfuhr, Sammelstelle).
- ³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung zu definieren.

§13 Verbrennen

- ¹ Abfälle und Wertstoffe dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- ² In handbeschickten Feuerungen (Holzheizungen, Herdfeuerungen, Cheminée, usw.) darf nur naturbelassenes, trockenes Holz verbrannt werden.
- ³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenwertstoffen im Freien verboten.
- ⁴ Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Wertstoffe zur Verfügung stehen.

II. Kehrichtabfuhr

§14 Organisation

- ¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht und Grünwertstoffe regelmässige Abfuhren an.
- ² Bei der gemeindeeigenen Sammelstelle können während den ordentlichen Öffnungszeiten auch Kehricht in den üblichen Säcken, versehen mit Gebührenmarken und Grünwertstoffe abgegeben werden.
- ³ Die Gemeinde schreibt die Gebindeform vor (z.B. Säcke mit Gebührenmarken, Futtersäcke, Abfall-Container).
- ⁴ Die Gemeinde kann auch für weitere Wertstoffe Spezial-Abfuhren anbieten (z.B. Textilien).

§ 15 Bediente Strassen

- ¹ Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Der Gemeinderat bestimmt und bezeichnet Sammelplätze (siehe Anhang III) für die Siedlungsabfälle.
- ² Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz die Sammelplätze nach Bedürfnissen und Gegebenheiten anpassen.
- ³ Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nur die definierten Sammelplätze angefahren. Nicht bedient werden:
 - Sackgassen ohne ausreichende öffentliche Wendeplätze
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort definiert hat
 - Privatstrassen mit Fahrverbot

§ 16 Abfuhrdaten

- ¹ Die Abfuhrdaten werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben mittels Entsorgungsplan mitgeteilt.
- ² Spezialabfuhren können auch kurzfristig mittels aktuellen Medienkanälen oder Publikationsorganen angekündigt werden.

§ 17 Bereitstellung

- ¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar an den vom Gemeinderat definierten Sammelplätzen bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- ² Das Sammelgut wird nur auf den definierten Sammelplätzen eingesammelt.
- ³ Das Abfuhrgut darf frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

§ 18 Umfang

- ¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
 - Kehricht inkl. Kleinsperrgut.
 - dem Hauskehricht in Menge und Zusammensetzung entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- ² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle und Wertstoffe, die an der Sammelstelle angenommen oder für welche Separatabfuhren angeboten werden.
 - Sonderabfälle nach § 32.
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind.
 - flüssige, feuergefährliche, explosive, giftige oder stark korrosive Abfälle.
 - Autopneus.

§ 19 Bereitstellungsart

- ¹ Die Abfälle sind in festverschnürten Säcken von höchstens 20 kg Gewicht, oder in offiziell von der Gemeinde Vordemwald zugelassenen Containern bereitzustellen. Säcke und Container sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.
- ² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind in Kehrichtsäcken, mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen, darin zu deponieren.
- ³ Betriebe mit grösserem Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit einer Plombe, bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 18² verwiesen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen zu beschriften.

III. Sperrgut

§ 20 Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien (z.B. Nichtmetall-Gegenstände, Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, usw.), welche nicht privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt werden können.

§ 21 Bereitstellungsart

- ¹ Sperrgut ist grundsätzlich der gemeindeeigenen Sammelstelle zuzuführen
- ² Sperrige Güter von maximal 100 cm Länge, 50 cm Durchmesser und einem Höchstgewicht von 20 kg (Kleinsperrgut) können der Kehrichtabfuhr an den definierten Sammelplätzen mitgegeben werden. Diese sind in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

§ 22 Hausräumungen

¹ Die gemeindeeigenen Betriebe führen keine Hausräumungen durch.

IV. Grünabfuhr / Häckseldienst

§ 23 Umfang

- ¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Haus- Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugegeben.
- ² Strauch- und Baumschnittmaterial kann durch den Häckseldienst der Gemeinde verarbeitet werden. Das Häckselgut ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück weiter zu verwerten. Von der Gemeinde wird kein Häckselgut abgeführt. Der Gemeinderat kann den Häckseldienst aufheben.

§ 24 Abfuhrdaten

- ¹ Die Abfuhrdaten werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben mittels Entsorgungsplan mitgeteilt.
- ² Grüngut kann auch an der gemeindeeigenen Sammelstelle gebührenpflichtig entsorgt werden.

§ 25 Bereitstellungsart

- ¹ Die kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Behältern bereitzustellen.
- ² Bündel mit Strauch- und Baumschnittmaterial von maximal 100 cm Länge, 50 cm Durchmesser und einem Höchstgewicht von 20 kg dürfen der Grünabfuhr mitgegeben werden. Die Bündel dürfen nicht mit Kunststoffschnüren oder Metalldrähten gebunden sein.
- ³ Die kompostierbaren Wertstoffe dürfen keine Kunststoffe, Metallteile und andere Fremdmaterialien enthalten, welche nicht kompostierbar sind.
- ⁴ Behälter und Bündel sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. Behälter und Bündel ohne Gebührenmarke werden nicht geleert oder stehen gelassen.
- ⁵ Das Grüngut wird direkt bei den Liegenschaften eingesammelt.

V. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstelle

§ 26 Angebot

- ¹ Die Gemeinde Vordemwald betreibt eine gemeindeeigene Sammelstelle.
- ² Die Wertstoffe können zu den vom Gemeinderat definierten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- ³ Im Entsorgungsplan sind alle Stoffe definiert, welche an der Sammelstelle entsorgt werden können. Abgabekosten gebührenpflichtiger Wertstoffe können ebenfalls dem Abfallkalender entnommen werden.

§ 27 Betrieb

- ¹ Der Unterhalt und die örtliche Betreuung der Sammelstelle obliegen der Gemeinde.
- ² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Entsorgungsplan oder in anderen Publikationsorganen bekannt gegeben.
- ³ Den Weisungen der örtlichen Betreuung der Sammelstelle ist Folge zu leisten.

b) Übrige Sammelstellen

§ 28 Ausgediente Gegenstände und Geräte

- ¹ Elektrische und elektronische Geräte müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden.
- ² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gem. Art. 4 VREG). An der gemeindeeigenen Sammelstelle können Gegenstände und Geräte gemäss Entsorgungsplan ebenfalls abgegeben werden.
- ³ Autopneus sind den Autogaragen zuzuführen.

§ 29 Batterien und Akkumulatoren

- ¹ Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rücknahme ist kostenlos.
- ² An der gemeindeeigenen Sammelstelle können Kleinbatterien (Haushaltbatterien) gemäss Entsorgungsplan abgegeben werden.

§ 30 Tierkörper

- ¹ Kleintierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle (siehe Entsorgungsplan) abzuliefern.
- ² Grosstierkadaver sind nach den kantonalen Vorschriften zu entsorgen. Die Entsorgung geht zu Lasten der Tierbesitzer.
- ³ Die Entsorgung von Grosstierkadavern aus der Landwirtschaft (Definition Landwirtschaft: "Planmässiges Betreiben von Ackerbau und Viehhaltung zum Erzeugen von tierischen und pflanzlichen Produkten") geht zu Lasten der Gemeinde.

§ 31 Bauabfälle

- ¹ An der gemeindeeigenen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für das Entsorgen von Kleinmengen an Bauabfällen vorgesehen ist.
- ² Was in der Mulde abgelagert werden darf und allfällige Kosten, können dem Entsorgungsplan entnommen werden.
- ³ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen (3-Mulden-Konzept) Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Bauherrschaft oder des Verursachers.

§ 32 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmit-

tel, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. müssen den Verkaufsstellen zurück gegeben werden, welche Produkte dieser Art im Sortiment führen.

² Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

VI. Finanzierung

§ 33 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die anfallenden Kosten der gemeindeeigenen Abfallanlagen (Sammelstelle) und die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung.

- ² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle, wie die Beschaffung der Abfallcontainer, Abfallsäcke usw. sind von den Verursachern zu bezahlen.
- ³ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallverursacher.

§ 34 Gebühren

¹ Für die Finanzierung der kommunalen Sammelstrukturen (Sammelstelle, Sammelinfrastrukturen, Arbeitsleistungen, Informationen etc.) wird eine Wohnungs- und Betriebspauschale erhoben.

- ² Die Entsorgungsleistungen werden mittels Gebühren (Gebührenmarken, Containerpauschalen, Abgaben an Sammelstelle etc.) finanziert.
- ³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Wohnungs- und Betriebspauschale, sowie Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.
- ⁴ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie und Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinde (Pro-Kopf-Beitrag in Grundgebühr enthalten).

§ 35 Bemessungsgrundlagen

- ¹ Die Gebühren für die Entsorgung in Vordemwald werden
 - a) durch die jährliche Wohnungs- oder Betriebspauschale
 - b) durch Marken, pro Kehrichtsack, je nach Grösse
 - c) durch Futtersack- und Sperrgutmarken
 - d) durch Containerpauschalen
 - e) durch Grüngutmarken entsprechend der Grösse der Behältnisse bei der Grüngutabfuhr
 - f) durch kostenpflichtige Annahme von Wertstoffen an der gemeindeeigenen Sammelstelle gemäss Entsorgungsplan

erhoben.

- ² Die Gebührensätze sind im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich und können durch den Gemeinderat ohne Änderung des Reglements nach Bedarf angepasst werden (Art der Gebühren und Gebührenhöhe).
- ³ Die Kosten für die Grünabfuhr richten sich nach der jeweils gültigen Abmachung mit der Entsorgungsfirma. Der Gemeinderat wird vom Souverän zum Abschluss des entsprechenden Vertrages ermächtigt.
- ⁴ Sämtliche Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.
- ⁵ Vermietete Räumlichkeiten gelten dann als Wohnung, wenn eine Kochgelegenheit vorhanden ist.
- ⁶ Befinden sich die Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten im gleichen Gebäude, so wird die Grundgebühr nur einmal erhoben.

§ 36 Gebührenbezug

- ¹ Der Gebührenbezug erfolgt durch
 - a) die Verrechnung der j\u00e4hrlichen Wohnungs- oder Betriebspauschale mit der Abrechnung \u00fcber den Energie- und Wasserbezug durch die Finanzverwaltung. Diese wird bei Zu- bzw. Wegzug aus der Gemeinde pro Rata verrechnet bzw. r\u00fcckverg\u00fctet.
 - b) den Verkauf von Marken für Kehrichtsäcke verschiedener Grössen, Futtersäcke, Sperrgut und Grüngut.
 - c) Containerpauschalen.
- ² Die Marken können an den von der Gemeinde definierten Verkaufsstellen bezogen werden.
- ³ Plomben für Containerpauschalen sind auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Das Abfuhrunternehmen stellt den Benutzern von Containern direkt Rechnung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37 Rechtsschutz

¹ Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 38 Vollzug

- ¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.
- ² Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 39 Strafbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (§ 39 EG UWR).
- ² Kommt eine Busse über Fr. 2'000.00 zur Anwendung, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
- ³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I III tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt wird das Abfallreglement vom 25. November 1999 aufgehoben.
- ³ Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2014.

GEMEINDERAT VORDEMWALD

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Jürg Zbinden: Stephan Niklaus

Änderungen

Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
20.08.2018	01.01.2019	Gebührentarife im Anhang I

Anhang I

Dieser Anhang kann nach Bedarf ohne Änderung des Reglements durch den Gemeinderat angepasst werden.

Gebührentarife

Es gelten die Tarife gemäss gültigem Entsorgungsplan. 1)

Für bereits bezogene Kehrichtsäcke und Marken/Vignetten erfolgt bei Tarifänderungen keine Rückerstattung.

¹⁾ Gemeinderatsbeschluss Nr. 513 vom 20. August 2018.

Anhang II

Dieser Anhang kann nach Bedarf ohne Änderung des Reglements durch den Gemeinderat angepasst werden.

Richtlinien zur Verrechnung der Wohnungs- oder Betriebspauschale

Bemessungsgrundlagen

- ¹ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Vorübergehend leerstehende Wohnungen, Gewerbebauten, Lagerhäuser etc. werden pro rata belastet.
- ³ Steht eine Wohnung, ein Gewerbebau, ein Lagerhaus etc. während des ganzen Rechnungsjahres leer, so wird keine Gebühr verrechnet.

Vollzug

¹ Grundsätzlich werden die Kosten dem Eigentümer/Mieter verrechnet.

Wohnobjekte: Verrechnungen halbjährlich dem Eigentümer/Mieter.

Öffentliche Bauten: Gebäude der Einwohnergemeinde Vordemwald

werden pro Gebäude verrechnet.

Gewerbebauten: Verrechnungen pro rata dem Eigentümer/dem Mieter.

Die Anzahl Mieter ist durch den Eigentümer/die Verwal-

tung der EW Rothrist AG, Rothrist, zu melden.

Landwirtschaftsbetriebe: Verrechnung pro Jahr dem Eigentümer/Pächter.

Bei einem Landwirtschaftsbetrieb mit Scheune und Wohnhaus werden nur die Wohnungen belastet.

Wird eine Scheune gewerbsmässig durch Dritte benutzt (z.B. Werkstatt, Lager, Reitschule etc.), so wird für die

Scheune ebenfalls eine Grundgebühr verlangt.

Verrechnungsstelle

Die Wohnungs- oder Betriebspauschale wird durch die EW Rothrist AG zweimal jährlich zusammen mit der Elektro-/Wasserrechnung erhoben.

² Wer eine Wohnungspauschale bezahlt und in der Gemeinde Vordemwald ein Gewerbe betreibt, muss keine Betriebspauschale bezahlen.

Anhang III

Dieser Anhang kann nach bedarf ohne Änderung des Reglements durch den Gemeinderat angepasst werden.

Öffentliche Sammelplätze Schwarzkehricht

Nr.	Sammelplatz	
1	Einlenker Hebag	
2	Einfahrt Birkenweg	
3	Iselishof, Bushaltestelle Süd	
4	Einfahrt Liegenschaft Hugentobler	
5	Liegenschaft Lienhard, Hausecke Ost	
6	Moorenhubel (Einlenker Däntschgasse)	
7	Einfahrt Waldweg bei Liegenschaft Hofer	
8	Einlenker Probstholzweg – Geissbachweg	
9	Kreuzung Höhenweg	
10	Zufahrt Liegenschaft Brugnoli	
11	Alte St. Urbanstrasse, Einfahrt Liegenschaft Bucher	
12	Liegenschaft Frösch	
13	Kreuzung Wilitalstrasse / Alte St. Urban- strasse	
14	Zufahrt Antenen	
15	Reservoir Obere Säge	
16	Einlenker Stockmatt	
17	Liegenschaft Tannenbaum, Westseite	
18	Einlenker Langenthalerstr Chratzerernstrasse	
19	Robidog bei Liegenschaft Wipf	
20	Einlenker Gadligerweg	
21	Liegenschaft Leuenberger	
22	Kreuzung Lochsträsschen – Scheibenstrasse	
23	Waldrand Liegenschaft Ott	
24	Liegenschaft Hunziker	
25	Kreuzung Sagigass – Rümlisbergstrasse	
26	Einlenker Oeschlisweiherweg, Waldseite	
27	Kreuzung Rümlisberstrasse – Ziegelwaldstrasse	
28	Liegenschaft Graber	
29	Einlenker Staudenrainweg	
30	Einlenker Rainacherweg	
31	Ramoosweg	
32	Einmündung Ziegelwaldstrasse	

Nr.	Sammelplatz
33	Waldrand Liegenschaft Moor
34 Liegenschaft Moor, Grubenweg	
35	Einlenker Rossweidweg
36	Fischerweg, Trafostation
37	Fischerweg Ost (Einlenker Zufahrt)
38	Fischerweg West (Verteilerkasten)
39	Sagimatt, Ecke Ost
40	Einlenker Lischweg
41	Zufahrt Reihenhäuser Sagigasse
42	Einlenker Krummbachstrasse
43	Liegenschaft Hunkeler, Krummbachstrasse
44	Kreuzung Lischweg – Bluestweg
45	Einlenker Geissmattweg
46	Altes Spritzenhaus
47	Friedhof
48	Einlenker Liegenschaft Braun
49	Carosserie Zimmerli - Seeholzer
50	Liegenschaft Kreienbühl, Leimstrasse
51	Einlenker Juraweg
52	Kreuzung Benzlingenstrasse – Däntschgasse
53	Einfahrt Liegenschaft Stalder
54	Kreuzung Benzlingenstrasse – Moorenhubelstrasse
55	Einlenker Benzligenstrasse – Juraweg
56	Einlenker Kührainstrasse, Trafostation
57	Einlenker Kührainstrasse - Buchenweg
58	Birkenweg
59	Chäsiladen Moor, Langenthalerstrasse
60	Zufahrt Mehrfamilienhaus, Langenthalerstrasse
61	Einlenker Bluestweg
62	Einlenker Turnhalle
63	Einlenker Bachweg
64	Bachweg hinten
65	Einlenker Fliederweg
66	Poststrasse
00	Privater Sammelplatz

Die Sammelplätze sind mit einer Tafel gekennzeichnet. Das Sammelgut wird nur ab den definierten Sammelplätzen eingesammelt. Das Abfuhrgut darf frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

